

Gartenordnung

der Bahn-Landwirtschaft für den Bezirk Köln e.V.
(Stand: 01.01.2025)

Diese Gartenordnung ersetzt mit sofortiger Wirkung alle zuvor herausgegebenen Verordnungen

- § 1 = Verwaltung der Gärten
- § 2 = Allgemeine Ordnung
- § 3 = Bewirtschaftung
- § 4 = Anpflanzung
- § 5 = Biologische Gartenbewirtschaftung
- § 6 = Bauliche Anlagen
- § 7 = Einfriedung
- § 8 = Wegebau
- § 9 = Wasserversorgung und Verbrauch
- §10 = Abwasser- und Fäkalienentsorgung
- §11 = Gemeinschaftsanlagen
- §12 = Gemeinschaftsarbeit
- §13 = Tierhaltung
- §14 = Fachberatung
- §15 = Bekanntmachungen
- §16 = Verstöße
- §17 = Beendigung des Pachtverhältnisses
- §18 = Besondere Anordnungen

Vorbemerkung:

Der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Köln e.V. kann seine durch Grundstückseigentümer übertragenen Aufgaben nur dann zum Wohle seiner Mitglieder erfüllen, wenn die Mitglieder und Pächter

- innerhalb und außerhalb ihrer Anlage gut nachbarschaftlich, harmonisch zusammenarbeiten,
- aufeinander Rücksicht nehmen und
- ihre Gärten ordnungsgemäß kleingärtnerisch bewirtschaften.

Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. **Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und somit für alle Kleingärtner/innen verbindlich.** Verstöße gegen diese Verordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 1

Verwaltung der Gärten

Der Vorstand des Bezirks, des Unterbezirks und die Gartenobmänner sorgen für die Befolgung der Gartenordnung. **Sie haben jederzeit aus Gründen im Zusammenhang mit den sich aus der kleingärtnerischen Nutzung ergebenden Rechtsverhältnissen, auch in Begleitung von Fachberatern und Wertermittlern, Zutritt zu den Gärten. Eine Vorankündigung ist nicht erforderlich.**

§ 2

Allgemeine Ordnung

Der Gartenpächter, seine Angehörigen und Besucher sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Anstand stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten: lautes Musizieren, das laute Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, Schießen, Ballspielen jeder Art, Lärmen sowie den Frieden in der Anlage zu stören.

Satellitenschüsseln sind generell verboten.

Spielende Kleinkinder und die damit verbundenen Geräuscentwicklungen sind zu tolerieren.

Ruhezeiten sind von allen Benutzern einer Kleingartenanlage einzuhalten. Sofern in den einzelnen Anlagen keine weitgehenden Bestimmungen beschlossen werden, sind Ruhezeiten die Stunden von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen und zu allen Jahreszeiten.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, können nur Kleingartenanlagen während des Tages und während der Bewirtschaftungssaison der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 3

Bewirtschaftung

Der Kleingarten unterliegt ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung. Dies ist nur dann gegeben, wenn:

- a) die Bewirtschaftung des Kleingartens zur Eigenversorgung der Familie durch eigene Arbeit geschieht und
- b) der Kleingarten dem / der Kleingärtner/in und seiner / ihrer Familie zur Erholung dient.

Die Nutzung des Kleingartens oder der Laube zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind nicht zulässig. Die Kleingärten sind von dem/der Kleingärtner/in selbst anzulegen und zu bewirtschaften.

Unter ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ist die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere nur zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung zu verstehen. Ein Teil der Gartenfläche ist für Obst- und Gemüseanbau zu nutzen (mindestens ein Drittel der Gartenfläche). Eine Überlassung des Gartens oder Teilen davon (insbesondere Gartenlauben) an Dritte ist nicht zulässig. Der/die Kleingärtner/in ist jedoch befugt, den Garten vorübergehend (z.B. während des Urlaubs oder bei Krankenhausaufenthalt) unentgeltlich Dritten zur Pflege zu überlassen. Das ständige Bewohnen der Gartenhäuser ist, abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen, nicht gestattet.

§ 4

Anpflanzungen

Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens ist auf die Kulturen in den benachbarten Gärten **Rücksicht zu nehmen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen müssen vermieden werden. Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehrbarkeit von Gartenwegen beeinträchtigen.**

Das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume, z.B.: Weiden, Pappeln, Robinien usw. und höhere Zierpflanzen ist verboten. Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung eine Größe von mehr als 4,00 m Höhe und 3,00 m Breite erreichen, wie Süßkirschen, Walnussbäume, Essigbäume u.a. sind unzulässig. Bei der Anpflanzung der Gehölze ist insbesondere die Größe des Kleingartens zu berücksichtigen. Gehölze, die die genannten Maße überschreiten, sind entsprechend zu behandeln, zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Soweit diese nicht eine weitere Entfernung vorsehen, ist beim Anpflanzen von Spalierobst und Reben ein Grenzabstand von 1,50 m, bei Buschbäumen von 2,00 m, bei Halbstämmen von 3,00 m und bei Hochstämmen von 5,00 m einzuhalten. Als Schattenspender für den Laubenvorplatz oder Laubensitzplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bezirksvorstandes mit dem notwendigen Grenzabstand gepflanzt werden. Beim Anpflanzen von Beerenobst und einjährigen Hochkulturen ist ein Grenzabstand von 1,50 m einzuhalten. Spalierobst ist auf eine Höhe von 2,00 m zu begrenzen. Hecken dürfen zum Nachbargarten und zum Gartenweg eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten.

Auf die Verwendung verschiedener Wacholderarten, insbesondere des Sadebaums als Überträger des Birnengitterrostes muss verzichtet werden.

Hanfsorten sind keinesfalls gestattet. Die Nutzung des Kleingartens gem. § 1 BKleingG ist eindeutig geregelt. Kleingärten dienen dem Nutzer zur kleingärtnerischen Nutzung, d. h. nur zum Anbau von Obst- und Gemüsepflanzen. Somit ist auch der Anbau von Cannabis dort nicht gestattet. Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass der Anbau von Cannabis sowie allen anderen Rauschgiftpflanzen auf unseren Pachtflächen **verboten ist**.

Eine Zuwiderhandlung hat die fristlose Kündigung zur Folge.

Das Roden und Beseitigen von Hecken und Büschen ist nur in der Zeit vom **01. Oktober bis 28. Februar** gestattet.

§ 5

Biologische Gartenbewirtschaftung

Die Ausrichtung auf einen naturnahen Gartenbau ist anzustreben.

Pflanzenschutz

Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die gesetzlichen Bestimmungen und die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) ist verboten.

Bienenschutz

Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung des Bezirksvorstandes zu beantragen. Bei Anwendung bienengefährlicher Pflanzenbehandlungsmitteln ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenschutz (Bienenschutzverordnung) genauestens einzuhalten. Grundsätzlich sollen im Kleingarten bienenungefährliche Pflanzenbehandlungsmittel verwendet werden.

Vogelschutz

Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränke Plätze für Vögel sorgen. Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Bei Schnitt ist möglich.

§ 6 Bauliche Anlagen

Allgemeine Vorschriften:

Eine bauliche Anlage im Kleingarten liegt vor, wenn eine künstliche aus Stoffen und Bauteilen geschaffene Einrichtung entsteht, die mit dem Erdboden (braucht keine feste Verbindung zu sein) in einer auf Dauer gedachten Weise verbunden ist.

Bauliche Anlagen sind Gartenlauben, Frühbeete, Kompostanlagen, Kleingewächshäuser, mit dem Erdboden verbundene Bänke und Tische, befestigte Wege, Einfriedungen aus Draht, Stein oder Holz, Wasserbecken, Trocken- und Feuchtbiootope, gemauerte Grills u.a.m.

Die Partyzelte sind dann keine baulichen Anlagen, wenn sie vorübergehend **nur fürs Wochenende** aufgestellt und am Sonntagabend wieder abgebaut werden.

Für Aufbauten im Außenbereich muss der Pächter zusätzlich die schriftliche Genehmigung des zuständigen örtlichen Bauamtes einholen.

1. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung einschließlich überdachtem Freisitz und Gerätehaus mit höchstens 24 Quadratmeter Grundfläche zulässig. Sie darf in ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die Verpflichtung zum Bau einer Laube bei Anpachten besteht nicht.
2. Für bauliche Anlagen jeder Art, insbesondere Lauben, An- und Umbauten, überdachte Freisitze, Gerätehäuser, Pergolen, Grillkamine, Gewächshäuser u. a. ist vor Baubeginn über den Unterbezirksvorstand durch Antrag beim Bezirk die schriftliche Genehmigung mit Zeichnung einzuholen. Ein Grenzabstand von 1,50 m zum Nachbargarten ist einzuhalten.

Bauliche Anlagen dürfen nur unter Beachtung bestehender Baurichtlinien und ausschließlich durch Einzelgenehmigungen oder in einem Gesamtplan der Gartenanlage an festgelegten Plätzen errichtet werden. Eine Baubeschreibung der beabsichtigten Baustoffe und der Gestaltung der Außenwände sowie die Farbwahl sind vor Errichtung bzw. Umgestaltung einer Laube genehmigen zu lassen. Zugelassene bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu erhalten, insbesondere dürfen Farbanstriche weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören.

3. In Abstimmung mit dem Bezirk/Unterbezirk können für die verschiedenen Kleingartenanlagen bestimmte Laubentypen und im Verhältnis zu den Gartengrößen und dem Zuschnitt der Parzellen unterschiedliche Laubengrößen festgelegt werden.
4. Die Beratung und Kontrolle bei der Durchführung der einzelnen Bauvorhaben erfolgt durch den Unterbezirksvorstand.

Bauvorschriften:

1. Lauben

Die Lauben dürfen einschließlich Geräteraum und überdachtem Freisitz **24 m²** Grundfläche (Außenmaße der Wände) nicht überschreiten. Ein Dachüberstand bis max. 50 cm wird für die Laube zusätzlich genehmigt. Die Aufbauten dürfen nur eingeschossig sein. Das Unterkellern der Aufbauten sowie die Errichtung einer Feuerstelle sind nicht gestattet.

In den Kleingärten in einer Anlage dürfen jeweils nur 1 Laube, 1 Gewächshaus und 1 überdachter Freisitz errichtet werden.

Der max. Entschädigungswert von Aufbauten in Kleingärten darf 5.000,00 € nicht übersteigen. Alle übergroßen Aufbauten sind bei Pächterwechsel vom abgehenden Pächter zu entfernen. Ansonsten werden die Kosten des Abrisses mit dem Wert des Gartens verrechnet.

Bis zum Pächterwechsel genießen die übergroßen Aufbauten bei rechtmäßiger Errichtung Bestandsschutz, wenn der Pächter bereit ist, für die über 24 m² hinausgehende überbaute Fläche eine Nutzungsentschädigung in Höhe von z. Z. 4,00 €/je qm (Beschluss der Bezirksversammlung v. 25.10.2019) zu zahlen.

Unansehnliche Bauten, die den Gesamtcharakter der Anlage stören, sind zu entfernen. Die Lauben dürfen eine Höhe von 2,60 m nicht überschreiten. Die Maße gelten ab Estrich-Oberkante. Die Estrich-Oberkante darf bis max. 0,25 m über dem Erdboden liegen. Folgende Größen und Kombinationen von Aufbauten sind z.B. genehmigungsfähig:

- 18 m² Laube und 6 m² überdachter Freisitz
- 15 m² Laube und 9 m² überdachter Freisitz
- 15 m² Laube und 3 m² Gerätekammer und 6 m² überdachter Freisitz
- 12 m² Laube 3 – 6 m² Gerätekammer und 6 m² überdachter Freisitz
- 12 m² Laube und 12 m² überdachter Freisitz

Lauben, mit einer umbauten Fläche von 24 m² (geschlossene Bauweise) ohne Gerätekammer sind nicht genehmigungsfähig. Der umbaute, geschlossene Laubenkörper darf eine Fläche von 18 m² nicht übersteigen.

2. Gewächshäuser

Gewächshäuser können auf Antrag, in Abhängigkeit von der Laubengröße, bis zu einer Größe von 6 m² und einer Firsthöhe von 2,50 m in fester Bauweise genehmigt werden. Der Standort ist mit dem Vereinsvorstand abzustimmen. Gewächshäuser dürfen nur der kleingärtnerischen Nutzung (Anzucht) dienen. Bei Pächterwechsel kann eine Übernahme des Gewächshauses durch den Nachpächter nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Eine Bewertung im Gutachten findet nicht statt.

3. Überdachter Freisitz

Überdachte Freisitze können in Abhängigkeit von der durch den geschlossenen Laubenkörper bebauten Fläche in einer Größe bis max. 12 m² (siehe oben) genehmigt werden, wobei kein zusätzlicher Dachüberstand gestattet wird. Der Freisitz muss mindestens an einer Seite der Laube anschließen. Er kann an einer Seite (Wetterschutz) ganz oder teilweise geschlossen werden. Im Übrigen kann der Freisitz mit einer Brüstung bis max. 0,80 m Höhe abgegrenzt werden.

Offene Pergolen ohne Dachabdeckung in Holz oder Metall (Rankgerüste) stellen ein gestalterisches Bindeglied zwischen Laube und dem Außenraum dar. Rankgerüste und Spaliergerüste zur Unterstützung von Nutzpflanzen werden zusätzlich zur Pergola bis zu einer Länge von max. 15,00 m gestattet. Die Höhe ist auf 2,50 m zu begrenzen.

4. Terrassen und Gartenwege

Die Befestigung der Gartenfläche einschließlich Aufbauten, Terrasse und Wege darf 25 % der gesamten Parzellengröße nicht überschreiten. Darüberhinausgehende vorhandene befestigte Flächen sind bei Pächterwechsel auf diese Größe zu reduzieren. Befestigte Terrassen werden bis 20,00 m² Größe gestattet. Das Betonieren der Terrassen und Gehwege ist nicht statthaft. Bei der Auswahl der Materialien für Terrasse und Wege ist den natürlichen Materialien der Vorzug zu geben. Z.B.: Holz, Ziegelsteine, Natursteine, Kieselsteine, Holzhäckseln unbehandelt, Rasenwege usw.

5. Grillkamine

Im Kleingarten ist ein Grillkamin bis zu einer Gesamthöhe, einschließlich Abzugshaube, von max. 2,50 m auf Antrag genehmigungsfähig. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Hierbei ist besonders zu beachten, dass in Gärten, deren Abstand weniger als 100,00 m zum Waldrand beträgt, keine Grillanlage errichtet werden darf. Vorhandene Grillanlagen, die den o. g. Bestimmungen nicht entsprechen, müssen reduziert oder abgebaut werden. Insbesondere ist bei extremer Trockenheit darauf zu achten, dass nach Beendigung der Grilltätigkeiten die Grillkamine oder andere Grillgeräte vor Funkenflug zu sichern sind. Die Sicherungshandlungen (z. B. löschen der Glut) obliegen dem Pächter.

6. Solaranlagen

Solaranlagen sind bis zu einer Kollektorfläche von max. 2,00 m² und einer Leistungsfähigkeit von insgesamt 250 Watt genehmigungsfähig. Eine Bewertung im Gutachten findet nicht statt.

7. Frühbeete / Kompostierungsanlagen

Gestattet sind Frühbeete bis 3,00 m², Gewächshaustunnel bis 6,00 m² Grundfläche und einer Höhe von max. 0,60 m, Tomatenschutzdächer bis max. 6,00 m² Grundfläche und einer Höhe von max. 1,80 m.

Kompostanlagen bedürfen keiner Genehmigung. Sie müssen allerdings so angelegt werden, dass sie nicht auf die Nachbargärten störend wirken. Ein Grenzabstand von mindestens 50 cm ist einzuhalten.

8. Schwimmbecken / Pool

Der Bau und das Aufstellen von festeingebauten Schwimmbecken/Pool jeder Größenordnung und Ausführung sind nicht gestattet. Bestehende Schwimmbecken/Pool sind zu beseitigen. Handelsübliche aufblasbare Planschbecken für Kleinkinder bis max. 3,50 m Durchmesser bzw. 10 m² und einer Höhe von max. 80 cm dürfen aufgestellt werden. Chemische Zusätze (Chlor oder andere Desinfektionsmittel) sind verboten. Dieses Wasser darf auf keinen Fall ins Grundwasser gelangen, denn das Beckenwasser ist Abwasser, es gilt als belastet und muss über den Schmutz- oder Mischwasserkanal entsorgt werden. Die Sicherung von Planschbecken gegen Unfallgefahr oder gegen das Ertrinken, insbesondere von Kleinkindern, obliegt dem Pächter.

9. Teiche, Biotope oder Wasserbecken

Der Bau von Teichen / Biotopen in Folienbauweise in einer Größe von bis zu 6,0 m² und einer Tiefe bis max. 0,80 m können auf Antrag genehmigt werden. Dieses gilt auch für Fertigformen aus Kunststoff bis zu einer Größe von 5,00 m². Betonierte Wasserbecken werden nicht genehmigt. Die Sicherung dieser Einrichtungen gegen Unfallgefahr oder gegen das Ertrinken, insbesondere von Kleinkindern, obliegt dem Pächter.

10. Spielgeräte und Spieleinrichtungen (z. B. Trampolin)

Die Kinderspielgeräte und -einrichtungen sind keine baulichen Anlagen in Sinne des § 6 der Gartenordnung. Das Aufstellen dieser Geräte auf der Parzelle ist unter Beachtung der DIN-Normen/Zertifizierung und höchstens von 3 Stück der Spielgeräte gestattet. Dabei dürfen Trampoline bis max. 3,50 m Durchmesser (Außenmaß) aufgestellt werden. Ein Grenzabstand von 1,50 m zum Nachbargarten ist einzuhalten. Der Standort ist mit dem Unterbezirksvorstand abzusprechen.

Für sämtliche Kinderspielgeräte und -einrichtungen innerhalb einer Gartenparzelle **obliegt** die Verkehrssicherungspflicht und die Sicherung der Spielgeräte gegen Unfallgefahr **dem Pächter des Gartens**.

Die Erlaubnis gilt für den Zeitraum bis zum Ende des 13. Lebensjahr der Kinder bzw. des Kindes. Anschließend erlischt die Gestattung. Die Spielgeräte und die Spieleinrichtungen sind rückstandslos zu entfernen.

11. Sonstige Vorschriften

Das Anbringen von Antennen und Satellitenschüsseln im Kleingartengelände ist nicht gestattet. Vorhandene Anlagen sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen. Die Verwendung von asbesthaltigen Materialien ist nicht statthaft. Dies gilt auch für weitere, in unzulässiger Weise schadstoffhaltige Materialien. Falls vorhanden, sind derartige Stoffe bei Pächterwechsel oder in begründeten Fällen auch unmittelbar zu entfernen.

Das Aufstellen von Holz-, Kohle- und Ölöfen in den Gartenlauben ist unzulässig. Zum Heizen der Gartenlaube können handelsübliche Gasöfen verwendet werden. Die Gasflaschen sind außerhalb der Laube in einem sicheren Behälter zu lagern. Die örtlichen Vorschriften zur Aufstellung von Gasöfen und Unterbringung von Gasflaschen sind zwingend einzuhalten. Die Sicherung der gesamten Gasanlage gegen Unfallgefahr obliegt dem/der Kleingärtner/in.

An jedem Garten ist deutlich die Garten-Nummer am Gartentor anzubringen.

12. Schlussbestimmung

Vorhandene bauliche Anlagen, die den o.g. Bestimmungen nicht entsprechen, müssen spätestens bei Pächterwechsel auf die gesetzlichen oder festgelegten Maximalwerte zurückgebaut werden.

§ 7

Einfriedung

Um die Einfriedung einheitlich zu gestalten und dem Landschaftsbild anzupassen, beschließt der Vorstand über die Art und Unterhaltung. Stacheldrähte sind innerhalb der Gartenanlage nicht erlaubt. Die Landesbauordnung ist zu beachten. Die Umzäunungen sind stets in gutem Zustand zu halten. Lebende Hecken sind nach Anweisung des Vorstandes regelmäßig zu schneiden. Dabei ist auf den **Vogelschutz Rücksicht zu nehmen. (Rodungen nur vom 1. Oktober – 28. Februar)**. In der Zeit vom 01. März bis 30. September dürfen nur Heckenbeischnitte, folglich nur eine schonende Form als Pflegeschnitt für den Zuwachs, vorgenommen werden.

Hecken und Umzäunungen innerhalb einer Gartenanlage dürfen eine Höhe von max. 1,25 m nicht überschreiten. Für die Instandsetzung der Zäune ist jeder Pächter mit dem Nachbarn verpflichtet, wenn auch nur einer der beiden dies verlangt. Sichtblenden (aus Holz, Plastik, Bast oder Stoff) sind nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung erlaubt. Außenzäune u. Hecken sollen die max. Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Nur hier sind 2 Reihen Stacheldraht über dem Außenzaun erlaubt.

§ 8

Wegebenutzung und Unterhaltung

Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, die an seinem Garten angrenzenden Wege stets rein und von Unkraut freizuhalten. Beim Abladen von Dünger, Erde, schwerer Lasten (Transportbeladungen) usw. sind die benutzten Wegeflächen sofort zu reinigen und ggf. wieder instand zu setzen. Das Befahren der Wege in der Gartenanlage mit Motorfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Verein einzelne Ausnahmegenehmigungen erteilen. **Das Waschen, Reparieren von Autos auf den Wegen in der Gartenanlage, in den Gärten und auf den Parkplätzen ist verboten.** Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns auf den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegen dem Pächter der angrenzenden Gärten. Gemeinschaftsflächen, wie z. B. Spiel-, Parkplätze, Gemeinschaftsplätze, nicht an Gärten angrenzende Wege, Gemeinschaftswege sowie die äußere Einfriedung der Anlage werden durch die Gemeinschaftsarbeit unterhalten.

Bei Glatteis sind ausschließlich abstumpfende Streumittel zu verwenden. Auftauende Stoffe (z.B. Salz) sind nicht gestattet.

Obliegt der Verpächterin bei Grundstücken, die an öffentlichen Straßen und Wegen liegen, die Reinigungs- und Streupflicht (Verkehrssicherungspflicht), so übernimmt der Pächter diese Verpflichtung. Das gleiche gilt für Anliegerabgaben und Beiträge (siehe Bundeskleingartengesetz). Kommt der Pächter seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß bzw. rechtzeitig nach, so ist die Verpächterin berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

Ebenso besteht die Pflicht, im Herbst die abfallenden Blätter zu räumen und zu entsorgen.

§ 9

Wasserversorgung und Verbrauch

Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Vorzugsweise ist Regenwasser für die Gartenbewässerung zu sammeln. Bei Wasserleitungen kann der Vorstand besondere Richtlinien für deren Benutzung und deren Wasserverbrauch geben. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden. Die Einzelzapfstelle im Kleingarten ist dann durch den Pächter zu entlüften. Ohne Zustimmung des Vorstandes / Obmann darf an der Wasserleitung nicht gearbeitet werden.

Der Gartenpächter ist verpflichtet, die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung, Erneuerung der Anlage und den gesamten Wasserverbrauch zu tragen. Der Wasserzähler in einem Garten ist so anzubringen, dass er zu jeder Zeit ablesbar und zu kontrollieren ist. Wasserschächte sind in einem sauberen Zustand zu halten. Manipulationen an der Wasserleitung oder Wasserzähler sowie jeglicher Betrug mit dem Wasserverbrauch haben, ohne schriftliche Abmahnung, die fristlose Kündigung zur Folge.

Das Erstellen eines Brunnens zur privaten Grundwasserentnahme ist nicht statthaft. In Ausnahmefällen sind die behördlichen Genehmigungen und Vorschriften zu beachten.

§ 10

Abwasser- und Fäkalienentsorgung

Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz (LWG) des jeweiligen Bundeslandes. Abwässer dürfen nicht versickern. Sickergruben sind verboten. Erlaubt und erwünscht sind sogenannte Rindenschrot-, Kompost- oder Biotoiletten. Die Verwendung von Chemikal- oder Campingtoiletten ist möglichst zu vermeiden. Werden dennoch Campingtoiletten eingesetzt, so sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Deren Inhalt muss über besondere Entleerungsstellen oder die eigene Wohnungstoilette der Abwasserkanalisation zugeführt werden. Die jeweils örtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Ist in der Anlage eine Gemeinschaftstoilette vorhanden und jederzeit zugänglich, muss diese vorrangig benutzt werden.

§ 11

Gemeinschaftsanlagen und Unterhaltung

Alle zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen (Gebäude, Wege, Wasserleitungen, Pumpen, Einfriedungen, Aushangkästen, Gemeinschaftsgeräte, Spiel- und Parkplätze usw.) sind schonend zu behandeln. Der Gartenpächter ist verpflichtet, jede Beschädigung zu vermeiden. Ist eine Beschädigung eingetreten, muss diese dem Unterbezirksvorstand oder dem Obmann unverzüglich angezeigt werden. Gemeinschaftszäune dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Bezirks- oder Unterbezirksvorstandes mit rankenden Gewächsen bepflanzt werden. Sie sind von Unkraut- oder Grasbewuchs freizuhalten. Jeder Gartenpächter haftet für Schäden, die durch ihn oder durch Personen, für die er einzustehen hat (Familienmitglieder, Gäste), verursacht werden.

§ 12

Gemeinschaftsarbeit

Der Gartenpächter ist verpflichtet, bei der Errichtung, Unterhaltung und Überwachung von Gemeinschaftsanlagen tätig mitzuwirken. Diese Gemeinschaftsarbeit ist ehrenpflichtig. Wer sich ihr entzieht, hat ersatzweise den hierfür beschlossenen Sonderbeitrag zu zahlen. Ersatzpersonen können vom Pächter gestellt werden. Die Gemeinschaftsarbeit soll vorab durch Aushang bekanntgegeben oder mit den Pächtern abgesprochen werden. Die Gemeinschaftsarbeit ist nach Vollendung durch den Verantwortlichen abzunehmen.

§ 13

Tierhaltung

Die Tierhaltung ist generell verboten. Zulässig ist dagegen die Bienenhaltung. Sie dient schon wegen des Nutzens der Bienen für die Bestäubung der kleingärtnerischen Nutzung. Das Halten von Klein- und Großvieh (wie. Z. B. Kühe, Schweine, Ziegen, Schafe, Pferde usw.) und Katzen ist generell verboten.

Ausnahmeregelungen:

Kleintiere (auch Hunde) dürfen nur ausnahmsweise und nur nach vorher eingeholter schriftlicher Genehmigung des Bezirksvorstandes gehalten werden (Duldung). Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist vom Besitzer nachzuweisen. Die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten. Ein Anspruch des Pächters auf Genehmigung besteht nicht. Für alle Schäden, die aus einer Tierhaltung (alte Verträge) entstehen, haftet der Tierhalter. Eine früher genehmigte Tierhaltung endet mit dem Pächterwechsel. Alle Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallender Hundekot ist sofort durch den Tierhalter ordnungsgemäß zu entfernen. Besondere Regelungen können die verpachteten Grundstücksflächen, die der landwirtschaftlichen oder nicht erwerbsmäßigen sonstigen Nutzung verpachtet wurden bzw. sind, enthalten.

§ 14
Fachberatung

Schädlingsbekämpfung, Pflanzenschutz und zeitgemäße Bewirtschaftung eines Gartens erfordert besondere Kenntnisse. Der Gartenpächter sollte deshalb die Angebote an Vorträgen und praktischen Übungen wahrnehmen.

Schädlingsbekämpfung

Bei starkem Befall von Schadnagern (z. B. Ratten) auf dem Grundstück ist der Bezirk oder Unterbezirk vor Beginn von Maßnahmen zu informieren. Sollten Maßnahmen mit Präparaten (Giftködern) durchgeführt werden, sind die Anweisungen der Fachfirmen, Sicherheitshinweise und Merkblätter von den Pächterinnen/Pächtern und Besuchern zu befolgen bzw. zu beachten. Vorbeugend ist darauf zu achten, dass keine Abfälle, Futter- oder Lebensmittelreste herumliegen, Abfallbehälter und Container mit organischem Inhalt fest verschlossen sind, Fallobst zeitnah entfernt wird und Wasserstellen (Gießkannen, Schwimmbecken etc.) unzugänglich bzw. abgedeckt sind.

§ 15
Bekanntmachungen

Der/die Gartenpächter/in ist verpflichtet, jegliche Bekanntmachungen, wie Einladungen, Pächterhöhungen, Beschlüsse des Vorstandes, besondere Anordnungen, Belange des Pachtvertragsverhältnisses usw. zu lesen und zu beachten. Zur Unterrichtung bedient sich der Verein der Vereinszeitschrift Eisenbahn-Landwirt, als offizielles Mitteilungsblatt, und der Aushänge am „Schwarzen Brett“ sowie der Schaukästen.

§ 16
Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, Gartendiebstähle, böswillige Zerstörungen und Beschädigungen von Gemeinschaftsanlagen, Ballspielen, Schießereien und Schlägereien, nachhaltige Störung des Gartenfriedens berechtigt zur Kündigung des Pachtvertrages und zum Ausschluss aus der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Köln e. V..

§ 17
Beendigung des Pachtverhältnisses

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses, gleich aus welchem Grunde, kann die Bahn-Landwirtschaft Bezirk Köln e. V. vom Pächter verlangen, die Pachtfläche abgeräumt (auch Gehölze) wieder herauszugeben (siehe hierzu Pachtvertrag § 7, Räumung). Baugenehmigungen sind zurückzugeben.

§ 18
Besondere Anordnungen und Zusätze zur Gartenordnung

Besondere Anordnungen werden an den dazu bestimmten Aushangstellen bekanntgegeben. Zusätze zur Gartenordnung, die durch örtliche Verhältnisse nötig werden, kann der Vorstand des Unterbezirks im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand erlassen. Mündliche Abmachungen und Absprachen sind nichtig.

Alle bisher bekannten Gartenordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Köln, Januar 2025